

Satzung des Kirchenchores Untermais

Genehmigt von der Vollversammlung am 19. 06. 2019 in Untermais.

Art. 1: Name, Sitz und Dauer des Chores

Der Chor ist ein Verein, der musikalisch tätig ist, er trägt die Bezeichnung KIRCHENCHOR UNTERMAIS, ist von unbegrenzter Dauer und hat seinen Sitz in der Pfarrgasse 2 in Untermais/Meran. Weiters wird festgelegt, dass nach erfolgter Eintragung in das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors der Chor die Bezeichnung KIRCHENCHOR UNTERMAIS EO führt.

Art. 2: Tätigkeit und Zweck

Als Teil der Pfarrei St. Vigil/Untermais ist die Aufgabe des Chores die musikalische Gestaltung und Umrahmung von kirchlichen Gottesdiensten und -feiern.

Der Chor pflegt somit in erster Linie die geistliche Chormusik. Er gestaltet hauptsächlich Messen und kirchliche Feiern in der eigenen Pfarrei St. Vigil in Untermais. Er nimmt aber auch an kulturellen Veranstaltungen und Konzerten teil und tritt auch als Träger solcher Veranstaltungen auf. Die Pflege der Kirchenmusik hat immer Vorrang vor weltlichen Auftritten.

Die Tätigkeit ist gemeinnützig, nach außen hin offen, unpolitisch und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Alle Ämter werden durch die Wahl besetzt und ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erbringen die Leistungen ehrenamtlich. Die Struktur ist demokratisch aufgebaut und ein mehrfaches Stimmrecht ist nicht zulässig.

Im Sinne des Art. 5, Abs. 1-GvD 117/2017 werden folgende Tätigkeiten von allgemeinem Interesse durchgeführt:

i) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel.

Zudem können weitere Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausgeübt werden, die von den Tätigkeiten im allgemeinen Interesse abweichen unter der Voraussetzung, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt und sie der Haupttätigkeit dienlich sind. Die Festsetzung dieser weiteren Tätigkeiten obliegt dem Vorstand.

Art. 3: Einnahmen des Chores

Die Einnahmen des Chores bestehen aus:

- Beiträgen von öffentlichen und privaten Körperschaften,
- Einnahmen aus Veranstaltungen,
- Spenden und sonstigen Einnahmen,
- Einnahmen aus Nebentätigkeiten, die zur Beschaffung der für den Chor unbedingt erforderlichen Mittel beitragen können.

Art. 4: Vermögen

Der Verein ist Eigentümer des Vereinsvermögens. Das Vermögen ist unteilbar. Solange der Chor besteht, können einzelne Mitglieder weder die Teilung des Vereinsvermögens beantragen noch bei Austritt einen Anteil fordern.

Dieses Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus:

- den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die durch Ankauf, Schenkung oder jedwede Art in das Eigentum des Chores übergegangen sind,
- sowie den Salden der Konten.

Über das gesamte Vermögen des Chores ist ein genaues Inventar sowie Buch zu führen, welche fortwährend zu aktualisieren sind. Musikalien und Instrumente, welche Eigentum der Pfarrei sind, werden vom Chor verwaltet und in einer eigenen Liste geführt.

Das Vermögen des Vereins wird – einschließlich aller Einkünfte, Renten, Erlöse und wie auch immer bezeichneten Einnahmen – für die Ausübung der satzungsmäßig vorgesehenen Tätigkeiten zur ausschließlichen Verfolgung bürgerchaftlicher, solidarischer und gemeinnütziger Ziele verwendet. Keinesfalls dürfen etwaige Gewinne oder Überschüsse unter den Mitgliedern verteilt werden.

Art. 5: Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 6: Gleichbehandlung der Geschlechter

Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral aufzufassen.

Art. 7: Mitgliedschaft

Arten der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist frei und wird durch die aktive Mitarbeit bekundet. Die Mitgliedschaft im Chor kann nicht an Dritte weitergegeben werden. Das Austrittsrecht bleibt auf jeden Fall unberührt.

Der Chor unterscheidet folgende Arten von Mitgliedern:

- ordentliche Mitglieder,
- Ehrenmitglieder.

Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder wird vom Vorstand aufgrund eines mündlichen Aufnahmeantrages endgültig durch Vorstandsbeschluss innerhalb von 90 Tagen ab Einreichung des Antrages beschlossen. Im Falle einer Ablehnung muss diese schriftlich, innerhalb von 30 Tagen ab dem Beschluss, mitgeteilt werden. Eine Nichtaufnahme in den Verein muss begründet werden. Gegen den Beschluss kann der Antragsteller innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung Berufung einreichen. Die nächste ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung wird dann über die eingegangene Berufung entscheiden. Der Antragsteller hat in der Vollversammlung auf jeden Fall Anspruch auf rechtliches Gehör.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Chor, den Gesang oder die Musik im Allgemeinen besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied des Chores erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vollversammlung, wobei eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist. Die Ehrung erfolgt durch die Überreichung einer Ehrenurkunde. Die Ehrenmitgliedschaft wird nur an nicht mehr aktive Mitglieder verliehen.

Rechte der Mitglieder

Rechte der ordentlichen Mitglieder:

- das Stimmrecht in der Vollversammlung (ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in den Chor),
- das aktive und passive Wahlrecht (ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in den Chor),
- die Teilnahme an die Vereinstätigkeit betreffenden Tätigkeiten und Veranstaltungen,
- die Einsichtnahme in die Vereinsbücher des Chores, welche laut Art. 15 des GvD 117/2017 vorgesehen sind. Der Vorstand des Chores regelt hierbei die Handhabung der Einsichtnahme unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen. Die Einsichtnahme wird innerhalb einer Frist von maximal 60 Tagen ermöglicht und ist ausschließlich für den Vereinszweck gestattet. Die Einsichtnahme erfolgt am Sitz des Chores in Anwesenheit der vom Vorstand angegebenen Person.
- das Einbringen von Anträgen und Vorschlägen zur Vereinsarbeit.

Rechte der Ehrenmitglieder

- sind berechtigt, an der Vollversammlung teilzunehmen;
- sind berechtigt, an Ausflügen sowie anderen Freizeitveranstaltungen des Chores teilzunehmen;
- sind berechtigt an Aktivitäten, Festen und Feiern des Chores teilzunehmen und mitzuhelfen.

Pflichten der Mitglieder

Die aktiven Mitglieder verpflichten sich:

- an den Gesangsproben und an allen Veranstaltungen, die auf Vorstandsbeschluss bzw. Beschluss der Vollversammlung beruhen, regelmäßig und pünktlich teilzunehmen sowie dieselben ernst zu nehmen;
- an der jährlichen Vollversammlung teilzunehmen;

- den Anweisungen der Chorleiterin/des Chorleiters Folge zu leisten;
- die Ziele des Chores nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen;
- die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Chores einzuhalten;
- alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung des Ansehens des Chores führen könnte;
- sich in die Ordnung des Chores einzufügen und das soziale Klima nicht durch eigenwilliges oder unsoziales Verhalten zu beeinträchtigen.

Bei wiederholter Übertretung dieser Verpflichtungen entscheidet der Vorstand über die zu treffenden Maßnahmen.

Pflichten der Ehrenmitglieder:

- Ehrenmitgliedern werden keine besonderen Pflichten zugesprochen.

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei Auflösung des Chores,
- durch freiwilligen Austritt (jedes Chormitglied kann jederzeit dem Vorstand schriftlich seinen Austritt mitteilen). Der Austritt erfolgt mit sofortiger Wirkung.
- durch Tod,
- durch Ausschluss.

Der Austritt aus dem Chor ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Wer die Satzung schwer verletzt, kann mit Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Hierfür ist eine schriftliche Begründung notwendig.

Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen oder wie auch immer aus dem Chor ausgeschiedenen Mitglieder können weder die geleisteten Beiträge zurückfordern noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Ein entschuldigter Wartestand ist im Ausmaß von einem Jahr möglich, danach erlischt die Mitgliedschaft automatisch, kann aber jederzeit wieder aktiviert werden.

Art. 8: Ehrenamtlich Tätige

Ehrenamtlich Tätige sind natürliche Personen, die die Ziele des Chores teilen und aus freier Entscheidung ihre Tätigkeit persönlich, freiwillig und ehrenamtlich ohne Gewinnabsicht (auch nicht indirekt), ausschließlich zu Solidaritätszwecken leisten.

Für die ehrenamtliche Tätigkeit darf auf keinen Fall eine Vergütung entrichtet werden. Den ehrenamtlich Tätigen dürfen nur die Kosten erstattet werden, die tatsächlich für die durchgeführte Tätigkeit angefallen sind und genau belegt werden müssen. Die Spesenvergütung erfolgt nach Genehmigung durch den Vorstand und in dem von ihm festgesetzten Rahmen.

Art. 9 - Ehrenamtliche Tätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit ist weder vereinbar mit einem Dienstverhältnis oder einer selbstständigen Arbeit noch mit sonstigen entlohnenden Arbeitsverhältnissen bei der Organisation, in welcher der ehrenamtlich Tätige Mitglied ist oder in deren Rahmen er seine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt.

Der Chor nimmt für die Ausübung seiner Tätigkeit im allgemeinen Interesse hauptsächlich die ehrenamtliche Tätigkeit der eigenen Mitglieder oder von Personen in Anspruch, die den Mitgliedsorganisationen angehören.

Art. 10: Vereinsorgane

Organe des Chores sind:

- Vollversammlung,
- Obfrau/Obmann,
- Vorstand,
- Rechnungsprüfer*innen.

Die Mitglieder der Vereinsorgane dürfen mit Ausnahme jener Mitglieder des Kontrollorgans, welche die in Art. 2397, Abs. 2 des italienischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen, keine Vergütung beziehen. Davon ausgenommen ist die Rückerstattung der Spesen, die im Rahmen der Ausübung der Funktion tatsächlich angefallen sind und belegt werden.

Art. 11: Vollversammlung

Die Vollversammlung wird von der Obfrau/dem Obmann jährlich einmal innerhalb drei Monaten nach Beginn eines neuen Geschäftsjahres einberufen und gemeinsam mit dem Vorstand vorbereitet und durchgeführt. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und des Beginnes mindestens 10 Tage vor dem Termin zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder mit beschließender Stimme sowie die Ehrenmitglieder und die Chorleiterin/der Chorleiter. Es obliegt dem Vorstand weitere Personen, welche besondere Dienste für den Chor geleistet haben oder leisten, sowie Personen aus Politik, anderen Verbänden und geistliche Vertreter einzuladen.

a) Zuständigkeiten der Vollversammlung laut Art. 25 des GvD 117/2017 sind:

- Wahl des Vorstandes sowie dessen Abwahl,
- Wahl der Rechnungsprüfer*innen sowie deren Abwahl,
- Wahl und Abberufung des Kontrollorgans, wenn die in Artikel 30 des Kodex des 3. Sektors vorgesehenen Umstände eintreten,
- Genehmigung der Jahresabschlussrechnung,
- Genehmigung des Tätigkeitsberichtes,
- Ernennung der Ehrenmitglieder,
- Entscheidung über Berufungen gegen die Ablehnung des Mitgliedsantrages,
- Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzungen,
- Genehmigung der Geschäftsordnung der Vollversammlung,
- Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Chores,
- Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz oder gültiger Satzung zuständig ist,

b) Tagesordnung der Vollversammlung

Die Tagesordnung der Vollversammlung muss folgende Punkte beinhalten:

- Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Vollversammlung,
- Verlesung und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes,
- Genehmigung der Jahresabschlussrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- Rechenschaftsberichte der Rechnungsprüfer*innen,
- Bericht der Obfrau/des Obmannes,
- Bericht der Chorleiterin/des Chorleiters,
- Wahl der Stimmzähler*innen,
- Wahlen des Vorstandes,
- Wahl der Rechnungsprüfer*innen,
- Satzungsänderungen (falls Änderungen in der Tagesordnung vorgesehen sind),
- Anträge der Mitglieder; diese Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Vollversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden,
- Allfälliges.

Weitere Tagesordnungspunkte können nach Bedarf und Beschluss durch den Vorstand hinzugefügt werden. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung sind, kann die Vollversammlung nur beschließen, wenn hierzu die Zustimmung aller Mitglieder erfolgt.

c) Beschlussfähigkeit der Vollversammlung

Die Vollversammlung ist in erster Einberufung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte + 1 der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In zweiter Einberufung ist sie bei jeder Stimmenzahl beschlussfähig.

d) Beschlüsse und Wahlen bei der Vollversammlung

Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme und darf sich bei der Abstimmung durch eine Vollmacht vertreten lassen. Jedes Chormitglied kann nur eine Vollmacht annehmen. Die Beschlüsse werden, mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Chores, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen bleiben bei der Stimmzählung unberücksichtigt.

Bei Beschlüssen über die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung und bei jenen, die ihre Haftung betreffen, haben die Obfrau/der Obmann und der Vorstand kein Stimmrecht.

Die Abstimmungen erfolgen in geheimer Wahl mittels Stimmzettel oder auch durch Akklamation, falls diese Wahlart beantragt wird, alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind und in der Satzung für die anstehende Wahl nichts anderes explizit vorgesehen ist.

Die Wahl des Vorstandes, der Obfrau/des Obmannes und der Rechnungsprüfer*innen, erfolgt auf jeden Fall mittels geheimer Wahl.

Misstrauensanträge sind nur dann gültig, wenn sie wenigstens fünf Tage vor der Vollversammlung am Sitz des Chores hinterlegt werden, schriftlich begründet und von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet sind. Sollte die Vollversammlung dem Vorstand das Vertrauen entziehen, muss derselbe zurücktreten. In diesem Fall müssen innerhalb von sechzig Tagen Neuwahlen abgehalten werden. Die entsprechende außerordentliche Vollversammlung muss von der scheidenden Obfrau/dem scheidenden Obmann oder von einem Mitglied der Rechnungsprüfer*innen laut Artikel 11-f einberufen werden.

e) Vorsitz und Stimmzähler*innen in der Vollversammlung

Den Vorsitz der Vollversammlung führt grundsätzlich die Obfrau/der Obmann. Bei vorzeitigem Rücktritt und bei Ablauf der Amtszeit übernimmt das älteste anwesende Chormitglied außerhalb des Vorstandes. Die Stimmzähler*innen werden auf Vorschlag des Wahlleiters durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch Akklamation gewählt.

f) Außerordentliche Vollversammlung

Eine außerordentliche Vollversammlung kann von der Obfrau/dem Obmann jederzeit einberufen werden. Sie muss mit Angabe der Begründung einberufen werden, wenn es von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird. In diesem Fall kann die Einberufung, wenn die Obfrau/der Obmann sie nicht vornimmt, von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landesgerichts angeordnet werden.

Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und des Beginns mindestens 10 Tage vor dem Termin zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder mit beschließender Stimme sowie die Ehrenmitglieder.

Art. 12: Vorstand

Zusammensetzung

Der Vorstand wird von der Vollversammlung gewählt. Sämtliche Mitglieder der Vereinsorgane (Vorstand, Obfrau/Obmann sowie Rechnungsprüfer*innen) müssen aktive Mitglieder des Chores sein. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben zwei Jahre im Amt und sind wieder wählbar.

Mit der Eintragung in die Kandidat*innenliste für den Vorstand stimmt das Mitglied der Weitergabe und Veröffentlichung nötiger personenbezogener Daten zu. Der Chor ist Mitglied im Südtiroler Chorverband. Zur Erfüllung und Förderung des Vereinszwecks (s. Art. 2) werden vom Südtiroler Chorverband die Daten der Obleute für statutarische Zwecke im Mitgliederverzeichnis des Verbandes (Jahrbuch, Homepage) sowie für Archivzwecke und wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 der Verordnung EU 2016/679 verarbeitet. Weiters erhalten die Obleute regelmäßig relevante Informationen des Südtiroler Chorverbandes.

Der Vorstand besteht aus:

- Obfrau/Obmann,
- Obmannstellvertreter*in,
- Kassier*in,
- Schriftführer*in,
- Notenwart*in,
- 2 Beirat*innen,
- Vertreter*in des Männerchors (Mitglied des Kirchenchors)
- Vorstandsmitglied von Amts wegen ist der Pfarrer der Pfarrei Untermais (ohne Stimmrecht).

Der Vorstand kann max. 2 weitere Mitglieder bei Bedarf kooptieren. Diese Mitglieder haben kein Stimmrecht, sondern lediglich beratende Funktion.

Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder aus, sorgt der Vorstand innerhalb von zwei Monaten für die Nachbesetzung anhand der Liste der Nichtgewählten, die im Rahmen der letzten Vorstandswahl erstellt wurde. Die nachrückenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur ersten ordentlichen Vollversammlung im Amt, die über ihre Bestätigung im Amt entscheiden muss. Sofern die Liste der Nichtgewählten erschöpft ist, sorgt der Vorstand für die Nachbesetzung der fehlenden Mitglieder durch Kooptierung. Bis zur Bestätigung durch die Vollversammlung sind die kooptierten Vorstandsmitglieder bei den Vorstandssitzungen nicht stimmberechtigt.

Wahl

Für die Wahl gelten folgende Bestimmungen:

- Den Vorsitz der Wahl übernimmt das älteste anwesende Chormitglied außerhalb des Vorstandes,
- Vor der Wahl werden auf Vorschlag des Sammlungsvorsitzenden zwei Stimmzähler*innen bestellt, wie in Artikel 11-e vorgesehen ist.
- Die Obfrau/der Obmann wird im ersten Wahlgang von der Vollversammlung direkt gewählt.
- Im zweiten Wahlgang wird die Stellvertreterin/der Stellvertreter gewählt.
- Im dritten Wahlgang wird der/die Kassier*in gewählt.
- Im vierten Wahlgang wird der/die Schriftführer*in gewählt.
- Im fünften Wahlgang wird der/die Notenwart*in gewählt.
- Im sechsten Wahlgang werden die zwei Beirat*innen gewählt.
- Im siebten Wahlgang werden die Rechnungsprüfer*innen gewählt.

Für die Wahl werden rechtzeitig Kandidat*innenvorschläge eingeholt. Diese sind jedoch nicht bindend. Die Wahlen erfolgen mittels geheimer Wahl. Die Wahlen werden nur bei Beschlussfähigkeit der Vollversammlung laut Artikel 11-c durchgeführt. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder kann eine Vorzugsstimme, bei der Wahl der Beirat*innen zwei Vorzugsstimmen abgegeben werden. Gewählt sind die Mitglieder mit den meisten Stimmen, sofern sie ihr Amt annehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.

Aufgaben

Der Vorstand ist das verwaltungsmäßige und organisatorische Leitungsgremium des Chores und wird mindestens zwei Mal im Jahr von der Obfrau/dem Obmann schriftlich, mit Angabe der Tagesordnung, des Ortes und des Datums einberufen. Sie/Er hat die Aufgabe, alle jene Maßnahmen zu treffen, die durch Wesen und Zweck des Chores bedingt werden, und für den richtigen Geist und ein gutes Einvernehmen unter den Mitgliedern zu sorgen, und zwar:

- die sorgsame Pflege der inneren Haltung des Chores,
- die Kontrolle über den Besuch der Proben und Aufführungen,
- Werbung, Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- die Öffentlichkeitsarbeit,
- die Zusammenarbeit mit der Pfarrei und den anderen Vereinen in der Pfarrei,
- die Sorge für den Nachwuchs,
- die Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern,
- die Pflicht der Rechnungslegung,
- die Beschlüsse der Vollversammlung durchzuführen,
- die Erstellung der Jahresabschlussrechnung, welche der Vollversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird,
- die Führung der Vereinsbücher,
- Beschluss über die etwaige Ausübung von weiteren Tätigkeiten und Erbringung des Nachweises, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt, die gegenüber der im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten einen instrumentellen und zweitrangigen Charakter aufweisen,
- Genehmigung aller Maßnahmen und Schritte, die zur Umsetzung der Vereinszwecke sowie für die Führung und korrekte Funktionsweise des Vereins nötig sind.

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Für alle Beschlüsse ist die einfache Stimmenmehrheit durch Akklamation erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss/Antrag als abgelehnt. Abstimmungen über Personen müssen immer geheim erfolgen.

Obfrau/Obmann

Die Obfrau/der Obmann wird von der Vollversammlung in direkter Wahl gewählt. Sie/Er ist die/der gesetzliche Vertreter*in des Chores. Sie/Er vertritt den Chor nach außen und innen. Sie/Er führt den Vorsitz bei allen Sitzungen und Tagungen des Vorstandes, bei der Vollversammlung und außerordentlichen Vollversammlung, sofern dies von der Satzung vorgesehen ist. Sie/Er arbeitet eng mit der Chorleiterin/dem Chorleiter zusammen. Sie/Er beobachtet die Finanzgebarung und ist zeichnungsberechtigt.

Obfrau-/Obmannstellvertreter*in

Der/Die Obfrau-/Obmannstellvertreter*in vertritt den Chor bei Verhinderung der Obfrau/des Obmannes in allen der Obfrau/dem Obmann zustehenden Belangen.

Kassier*in

Der/Die Kassier*in hat genaue Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben des Chores zu führen. Alle Kassenbelege sind ordnungsgemäß aufzubewahren. Sie/Er hat für eine ausgewogene Finanzgebarung Sorge zu tragen. Sie/Er ist auf Konten und Sparbüchern des Chores zeichnungsfähig. Außerdem ist sie/er für die Erstellung der Jahresabschlussrechnung zuständig, welche sie/er 14 Tage vor der jährlichen Vollversammlung den Rechnungsprüfer*innen vorlegen muss und welche auf Empfehlung der Rechnungsprüfer*innen der Vollversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird.

Schriftführer*in

Dem/Der Schriftführer*in obliegen alle schriftlichen Arbeiten des Chores. Sie/Er protokolliert sämtliche Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes. Sie/Er legt der Vollversammlung den Tätigkeitsbericht vor. Auch die Führung der Präsenzliste, der Mitgliederkartei, der Korrespondenz und Pressearbeit fällt in ihren/seinen Aufgabenbereich. Mit der Führung der Chronik hingegen können vom Vorstand andere ordentliche Mitglieder betraut werden.

Notenwart*in

Der/Die Notenwart*in verwahrt und ordnet die Musiknoten, führt ein genaues Verzeichnis des musikalischen Teiles des Vereinsvermögens, verteilt bei allen Proben und Auftritten die Noten und zieht sie wieder zurück.

Art. 13: Rechnungsprüfer*innen

Die zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Vollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Inhalt der Prüfung ist. Sie haben die Kontrolle der zweckmäßigen Verwendung der Einnahmen sowie die Kontrolle der ordnungsmäßigen Aufzeichnung der gesamten Vermögensgebarung des Chores zur Aufgabe. Im Besonderen kontrollieren sie vor jeder ordentlichen Vollversammlung die Jahresabschlussrechnung. Sie haben der Vollversammlung darüber zu berichten und gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes durch die Vollversammlung zu beantragen.

Art. 14: Chorleiter*in

Der/Die Chorleiter*in wird vom Vorstand bestellt und unterliegt der Kontrolle des Vorstandes. Sofern der/die Chorleiter*in nicht ordentliches Mitglied des Chores ist, wird diese/r nicht als ordentliches Mitglied aufgenommen, falls eine Vergütung vorgesehen ist. Ist der/die Chorleiter*in hingegen bereits ordentliches Mitglied im Chor, muss die Mitgliedschaft, sofern eine Vergütung vorgesehen ist, niedergelegt werden. Sie/Er ist verantwortlich für die künstlerische Betreuung des Chores, die Aufstellung des musikalischen Programmes und für die Auftritte des Chores bei geistlichen und kulturellen Veranstaltungen. Sie/Er vereinbart das geistliche Programm mit dem Ortsgeistlichen. Sie/Er sorgt für die Weiterbildung der aktiven Mitglieder. Sie/Er übernimmt die Aufnahme neuer Mitglieder durch Prüfung der musikalischen Eignung. Die Stelle des/der Chorleiter*in ist mit der des Obmannes/der Obfrau nicht vereinbar. Dem/der Chorleiter*in steht es zu, eine/n Vizechorleiter*in zu ernennen, die/der sie/ihn bei Abwesenheit in all ihren/seinen Funktionen vertritt. Nach finanziellen Möglichkeiten des Chores und durch Beschluss des Vorstandes kann dem/der Chorleiter*in eine Spesenvergütung und/oder ein Honorar ausbezahlt werden. Der/die Chorleiter*in ist zu den Vorstandssitzungen und zur Vollversammlung einzuladen.

Aufgrund der zentralen Rolle der Chorleitung werden zur Erfüllung und Förderung des Vereinszwecks (s. Art. 2) vom Südtiroler Chorverband auch die Daten der Chorleitung für statutarische Zwecke im Mitgliederverzeichnis des Verbandes (Jahrbuch, Homepage) sowie für Archivzwecke und wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 der Verordnung EU 2016/679 verarbeitet. Weiters erhält die Chorleitung regelmäßig relevante Informationen des Südtiroler Chorverbandes.



Art. 15: Ehrungen

Der Chor kann Ehrungen für besondere Verdienste eines Mitgliedes verleihen. Darüber befindet der Vorstand. Bei Ehrungen, welche die langjährige Mitgliedschaft betreffen, wird die jeweils geltende Ehrungsordnung des Verbandes herangezogen, welchem der Chor angeschlossen ist.

Art. 16: Haftung der Vereinsorgane

Für die Verbindlichkeiten des Chores haften neben dem Chor selbst auch persönlich und als Gesamtschuldner die Personen, die im Namen und für Rechnung des Chores gehandelt haben.

Art. 17: Datenschutz

Der Schutz der Daten und Informationen ist für uns Ausdruck von Respekt und Wertschätzung des Menschen. Dies gilt insbesondere für Minderjährige. Daher verpflichtet sich jedes Mitglied alle im Laufe der Mitgliedschaft direkt oder indirekt/versehentlich erhaltenen oder erstellten Daten und Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich für Vereinszwecke rechtmäßig und sicher laut Stand der Technik zu verarbeiten. Es werden nur die für den jeweiligen Zweck unbedingt nötigen Informationen und Daten, geschützt vor Unbefugten oder Verlust oder Beschädigung, so kurz wie möglich bearbeitet. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auf unbestimmte Zeit.

Jedes Mitglied ist sich bewusst, dass eine Mitgliedschaft im Kirchenchor direkt/indirekt religiöse Hinweise gibt und damit Daten besonderer Datenkategorien laut Art. 9 der Verordnung EU 2016/679 verarbeitet werden.

Art. 18: Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können durch die Vollversammlung beschlossen werden, wenn dies von der Tagesordnung vorgesehen ist und 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen, wobei mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein müssen.

Art. 19: Auflösung

Zur Auflösung des Chores ist ein Beschluss der außerordentlichen Vollversammlung erforderlich, wobei mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sein müssen und mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen. Im Falle der Auflösung wird das nach Liquidation übrig gebliebene restliche Vermögen einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors mit ähnlichen Zielsetzungen übertragen, welche von der Vollversammlung bestimmt wird.

Art. 20: Schlussbestimmungen

Alle in dieser Satzung nicht genannten Regelungen, werden durch die zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen des italienischen Zivilgesetzbuches Art. 14 ff und des GvD 117/2017, insbesondere durch jene, die die ehrenamtlichen Organisationen betreffen, ergänzt. Weiters kommen alle gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung, welche die ehrenamtlichen Organisationen betreffen.

Anhang

Auftritte für Mitglieder und deren Angehörige

Bei Hochzeiten, Beerdigungen und sonstigen Feiern von aktiven Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und ehemaligen Mitgliedern, die mindestens 15 Jahre aktiv waren, tritt der Chor auf; ebenso bei Beerdigungen von Ehepartnern und Verwandten von Mitgliedern im ersten Verwandtschaftsgrad. Bei der Beerdigung von Geschwistern der Mitglieder singt der Chor auf Anfrage der Familie. Diese Bestimmungen sind jedoch ortsgebunden. Bei Feiern, die außerhalb von Meran stattfinden, entscheidet der Vorstand.

N.b. Zur Beisetzung am Friedhof singt der Chor bei aktiven Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Verwandten von aktiven Mitgliedern im ersten Verwandtschaftsgrad (nur bei ausreichender Chorbesetzung).

AGENZIA DELLE ENTRATE – UFFICIO DI MERANO
AGENTUR DER EINNAHMEN – AMT MERAN

Registrato in data odierna
Registriert mit heutigem Datum
al N. 430
unter Nr.
Serie 3
Esatti €
Eingezahlt €

03 APR. 2023

Il Funzionario – Der Funktionär*
(Michael Covi)

* firma su delega del Direttore Provinciale EGON SANIN)

